Verwahrung

der am Schulchan-Aruch festhaltenden Partei

des isr. Congresses.

Eingereicht

an Se. Exzellenz den Herrn Kultusminister

Druck von J. Neuer in Pest.

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY

390

I.

Protest von 34 Mitgliedern der orthodoxen Partei.

Ew. Exzellenz! Die von Seiten Ew. Exzellenz noch vor Einberufung des Congresses gegebene beruhigende Versicherung, wonach diese isr. Landesversammlung das religiöse Gebiet nicht berühren solle, konnten wir nur dahin erklären, daß keine religiösen Veränderungen von derselben beschlossen werden dürfen, nicht aber als gänzliches Nivelliren der religiösen Principien, da der Congreß eine confessionelle Körperschaft bildet und eine Regelung der gemeindlichen Verhältnisse der Juden mithin nicht denkbar, ohne daß das Wesen der Religion berührt wurde, auf deren Grundlage sie eben als besondere Confessionsgenossenschaft bestehen.

Die orthodoxe Judenheit nahm daher keinen Anstand, Deputirte in den Congreß zu schicken, da sie die berechtigte Hoffnung hegte, daß eine jüdische Landesversammlung in würdiger und klarer Erfassung ihrer hohen Aufgabe die jüdische Religion als Ausgangs- und Endpunkt ihrer Thätigkeit nehmen werde.

Eine diesbezügliche Aufforderung stellten wir zu wiederholten Malen, so bei §§. 1, 2, 13, 82 an den Congreß; leider stets ohne Erfolg. Die Majorität der Versammlung verweigerte es mit eiserner Consequenz, den Schulchan aruch als Basis ihrer Organisationsarbeiten anzuerkennen, resp. diesen im Gemeindestatute zu nennen. Wir haben auch ein Minoritätsvotum ausgearbeitet, das vom Geiste der wahren jüdischen Religion durchweht war. Auch dieser Entwurf wurde verworfen.

Allein ungeachtet das Majoritätselaborat als Basis der Congreßberathungen angenommen wurde, betheiligten wir uns noch immer an denselben, und zwar umsomehr, als §. 2 dieses Entwurfes in seiner ursprünglichen Fassung jene Institutionen speciell aufgezählt, die jede jüdische Gemeinde als solche haben müsse, was noch immer für den jüdischen Character einer isr. Cultusgemeinde einige Garantie bot. Dieser §. wurde jedoch in der Specialdebatte gestrichen und an dessen Statt ein anderer gesetzt, der in höchst larer Weise blos von üblichen Institutionen spricht. Unter solchen Umständen müssen wir aber im §. 6 eine flagrante Verletzung der religiösen Freiheit erblicken. Derselbe lautet: An einem und demselben Orte kann und darf nur eine israelitische Localgemeinde bestehen. Wenn das Elaborat aber die jüdischen Codices im Gemeindeleben nicht als maßgebend anerkannt,

dann involvirt die Idee einer straffen Gemeindeeinheit die Verpflichtung, daß die orthodoxe Judenheit zur Erhaltung von Institutionen beitrage, die ihrer Auffassung nach dem Geiste des Judenthums zuwider laufen. Es ist dies in um so höherem Maße der Fall, als im §. 10 des angenommenen Elaborates das unbedingte Princip der Gewissensfreiheit aufgestellt wird. Die orthodoxe Judenheit hat wohl selbst die Gewissensfreiheit auf ihre Fahne geschrieben. Wenn aber die Einheit trotzdem zum Gesetze erhoben wurde, so mußte sie hierin nothwendig eine tiefe Verletzung ihrer eigenen Gewissensfreiheit erblicken, da sie als Minorität einer Gemeinde, die etwa die Lust in sich verspürte, der radikalen Reform zu huldigen, gezwungen wäre, Institutionen thatsächlich zu unterstützen, die das Gebiet der positiven Religion, den Boden des Judenthums faktisch verlassen. Ja, selbst als Majorität erwüchse für die orthodoxe Judenheit die Verpflichtung, eine ausschreitende Reformfraction als integrirenden Bestandtheil ihrer Gemeinde anzuerkennen und sich mit derselben in den engen Rahmen der Gemeindeeinheit einzwängen zu lassen.

Eine nicht mindere Verletzung der religiösen Prinzipien erblicken wir darin, daß behufs Schlichtung aller im Schooße der Gemeinden auftauchenden Streitigkeiten ein aus 7 Mitgliedern bestehendes sogen. Schiedsgericht, welches die Parteien sich nicht selbst wählen dürfen, sondern ausgelost wird, bestimmt wurde, mit der nachträglichen Beschlußfassung, daß auch 5 Mitglieder derselben beschlußfähig sind. Dieses fast immer aus Nichtrabbinen bestehende Schiedsgericht, zu dessen Qualification nicht einmal ein bestimmtes Ausmaß von Sach- und Fachkenntnissen festgestellt wurde, soll nun auch über die in ihrem heiligem Berufe ergrauten Lehrer und Träger der Religion, über tief einschneidende cultuelle und rituelle Streitigkeiten als höchste Instanz endgiltig entscheiden. Ja, wozu in civilisirten Staaten gewiß vergeblich ein Analogon gesucht werden dürfte, es wird den streitenden Parteien nicht einmal gestattet, sich sachkundige Vertreter aufzustellen, um ihre Angelegenheit vor dem Schiedsgerichte zu vertheidigen. Ein Amendement, das zu dem bezüglichen §. eingebracht wurde, wonach zwischen diesen und den streitenden Parteien kein verwandtschaftliches Verhältniß obwalten dürfe, wurde nicht nur von der Congreßmajorität verworfen, sondern es verweigerte der Präsident selbst dessen Aufnahme in's Protokoll. Es ist dies ein Moment, dessen Verleugnung gegen das innerste Wesen unserer Religion verstößt; dieses Amendement könnte und durfte mithin von der Majorität umsoweniger zurückgewiesen werden, als in religiösen Angelegenheiten von Majoritäten und Minoritäten offenbar keine Rede sein kann.

Die stillschweigends geübte Erweiterung der Congreßbeschlüsse auf das religiöse Gebiet geht aber auch über die Grenzen der Gemeinde selbst hinaus, und erlaubt sogar ganz fremden Personen die größten Eingriffe in dasselbe. In der Specialdebatte wurden nämlich §§. 69

und 70. die vom Landespräsidium handeln, gestrichen, bei welcher Gelegenheit sogar der Vorsitzende öffentlich erklärte, daß auch alle fernern auf das Landespräsidium Bezug habenden §§. ohne Weiteres wegfallen. Eine kleine Stunde später wurde jedoch das Institut unter etwas anderer Form in's Leben gerufen. — Abgesehen nun von dem Kostenpunkte, der neuen Judensteuer, die in Folge der Schaffung eines ähnlichen Centralorganes nothwendig entstehen müßte, sehen wir uns genöthigt, angesichts des aufgestellten Grundsatzes der religiösen Gewissensfreiheit gegen jede wie immer geartete und Namen habende centralisirende Landesvertretung aus religiösen Principien um so nachdrücklicher und energischer uns zu verwahren, als uns unmöglich eine Garantie dagegen geboten werden kann, daß früher oder später eine den redicalen Reformbestrebungen huldigende Körperschaft an die Spitze der jüdischen Landesangelegenheit trete, daß es dann ein Leichtes wäre, die sich zum positiven Judenthume Bekennenden zu bedrücken und in ihrer religiösen Ueberzeugung empfindlich zu beengen.

Ew. Excell.! Trotzdem der Gang der Congreßverhandlungen eine für unsre Partei so ungünstige Gestaltung angenommen, erachteten wir es dennoch für unsre Pflicht, auf ausdrücklichen Wunsch Ew Ex. uns an denselben zu betheiligen und zwar einerseits um unsre Friedensliebe und Mäßigung an den Tag zu legen, andererseits aber in der Hoffnung, den Beschlüssen vielleicht noch eine bessere Wendung zu geben. Nachdem aber die Majorität des Congresses ohne Berücksichtigung unsrer gerechtesten Forderungen und Wünsche, wie aus Obigem erhellt, selbst betreffs eminent religiöser Punkte auf Grundlage des Majoritätsprincips entschied und ein Statut vereinbarte, das die wesentlichsten Grundlagen des jüdischen Gemeindelebens verleugnet, so sehen wir uns genöthigt, Verwahrung einzulegen, und Ew. Exc. in tiefster Ergebenheit zu bitten: Dem Gemeindestatute des Congresses die Bestätigung und Sanction gnädigst entziehen zu wollen.

Euer Excellenz

Pest, 21. Februar 1869. ergebenste Diener:

Dr. Hildesheimer	E. Schlesinger	M. Fleischmann
Mayer Perles	David Ulmann	A. Friedlieber
Perls Mayer	Jakob Perls	E. Hofmeister
F. Fischmann	Sigm. Weinberger	Ledig
Koppel Reich	Isr. Frankel	Reichenberg
J. A. Landesberg	Ad. Weichel	E. Müller
Mayer Abeles	Moriz Fischer	Steinberger
Ph. Schlesinger	Josef Weiffe	Sal. Mayer
Dr. Diamant	K. Pappenheim	Grün Isravel
M. Eisler	F. Bettelheim	Sam. Horovitz.
Karl Friedmann	G. Taub	Jak. Widder.
Sigm. Krauß	Löbl Frankel	

II.

Euer Excellenz!

Bei Gelegenheit der Ueberreichung unserer Bemerkungen gegen das vom isr. Congresse angenommene Gemeindestatut und der am 21. dieses gnädigst gewährten Audienz beliebten Ew. Excellenz zu äußern: daß wir Ihnen auch unsere etwaigen Bemerkungen gegen spätere Beschlüsse des Congresses unterbreiten. Indem wir von dieser gütigen Erlaubniß Gebrauch machen, erlauben sich die Ergebenst-Gefertigten, unsere diesbezüglichen Gravamina, sowie die Bitte um deren Beseitigung, der Aufmerksamkeit Eurer Excellenz zu empfehlen.

Das den künftigen Congressen als Basis dienende „**Wahlstatut**", das der isr. Congreß ausgearbeitet hat, entspricht weder dem wahren Liberalismus, noch den thatsächlichen Verhältnissen der vaterländischen Judenheit. So bestimmt §. 3. dieses Wahlstatutes, daß die Vertreter des isr. Landes-Congresses nur aus indirecten Wahlen hervorgehen. — Diese Verfügung ist ein offener Widerspruch gegen den constitutionellen Geist unserer Zeit, demgemäß jedem einzelnen Bürger Gelegenheit geboten werden muß, an den Wahlen unmittelbar theilzunehmen, und dieses erhabene Recht persönlich nach innigster Ueberzeugung ausüben zu können. Man motivirt den Congreß-Beschluß, der dieses schöne Recht beschränkt, damit, daß es sonst jedem einzelnen Wähler schwer fallen würde, an der Wahl des auf 5000 Seelen entfallenden Deputirten persönlich Theil zu nehmen. Wir finden dieses Motiv unserer Ansicht nach nicht begründet, da die betreffenden Wähler nach Art der Handelskammern ihr Votum auch schriftlich eingeben könnten.

Eine fernere Beschränkung des Wahlrechtes sehen wir auch darin, daß nach dem Congreß-Beschuß die Wahl schon um 12 Uhr Mittags zu Ende sein muß. Ein darauf bezügliches, von uns eingegebenes Amendement, daß dieser Beschuß nur für den Fall seine Giltigkeit habe, wenn keine Wähler mehr anwesend sind, wurde verworfen. Nun aber tritt jenes widerwärtige Verhältniß ein, daß nur dreiste Zudringlinge, Schreier, zur Abstimmung gelangen könnten, während dem ruhigen soliden Bürger das ganze Wahlrecht illusorisch wird.

Im grellen Wiederspruche mit dieser unzeitgemäßen Beschränkung steht die im §. 4 enthaltene schrankenlose Qualification der Wähler, die der Entwicklung des confessionellen Lebens nur höchst schädlich werden könnte. Dieser Bestimmung gemäß, ist jeder wo immer mit dem

Heimathsrechte bekleidete Israelite wahlberechtigt sogar Fabriksarbeiter, Handlungs-Commis und ähnliche Individuen, die vermöge ihrer abhängigen Stellung dem Einflusse Anderer unterworfen sind, alle diese können das Wahlrecht ausüben. Nach der Bestimmung desselben §. unter Littera b) besitzen das Wahlrecht sogar die großjährigen Söhne der im Gemeinde-Archive eingetragenen Mitglieder — wenn sie auch gar keine Staatssteuer zahlen — trotzdem das solche junge Leute erst nach einer Abwesenheit von 6—8 Jahren in ihren Geburtsort zurückkehren, und demnach die eigenthümlichen Verhältnisse der betreffenden Gemeinde kaum kennen. Nicht minder inconsequent ist jene Bestimmung, daß die Befähigung zum Wahlrechte von keiner Leistung irgend welcher Cultus-Steuer bedingt wird, während zur Wahl eines einfachen Gemeinde-Repräsentanten nur jene Gemeinde-Mitglieder berechtigt sind die der directen und indirecten Steuerpflicht Genüge geleistet. Charakteristisch ist in diesem Wahlstatute auch jener Umstand, daß dem Candidaten durchaus nicht gestattet ist, seinerseits der Scrutins-Commission einen Vertrauensmann an die Seite zu geben, wodurch die Wahl ohne jede Controlle jeder Willkür preisgegeben ist.

Die überstürzte Verhandlung über das Wahlstatut machte es unmöglich die Versammlung auf dessen Mängel aufmerksam zu machen, indem der Präsident den sich von unserer Seite Meldenden das Wort verweigerte. Wir zweifeln nicht, daß es uns bei einer gründlichen Berathung gelungen wäre, die Mehrheit des Congresses von den Mängeln des Elaborates zu überzeugen und dessen Ausbesserung zu erwirken.

Nach §. 1 der „**Vollziehungs-Bestimmungen**" für die Organisation der Districts-Gemeinden habe das hohe Ministerium für Cultur- und Unterricht für je einen District einen Commissär zu ernennen. Wir sehen hierin nicht nur eine Verletzung unserer autonomen Rechte, sondern es steht auch zu befürchten, daß die Ernennung eines königlichen Commissär's in den Gemeinden eine Reaction heraufbeschwören und die Durchführung der neuen Organisation vielmehr verhindern würde.

Aus §. 5 dieser Bestimmung erwächst durch die Wahl der prov. Districts-Repräsentanz eine neue Steuer für die ungarische Judenheit, die leicht wegfallen würde, wenn die Gemeinden zur Wahl der definitiven Districts-Repräsentanz ermächtigt würden.

Auch diese Bestimmungen hat der Congreß mit elektrischer Schnelligkeit angenommen, wodurch es unmöglich wurde die Majorität auf Grund wichtiger Motive zur Feststellung entsprechender Verfügungen zu bewegen.

Das „**Schulstatut**" ist in drei Abschnitte abgetheilt, nämlich: in Volks-, Mittel- und Rabbiner-Schulen. Dieses dreifache Elaborat hat eine so bestimmte Absonderung, daß jedes einen besondern Berichterstatter hatte; und dennoch wurde in der General-Debatte — der ausdrücklichen Bestimmung der Hausordnung zuwider

— über alle drei Elaborate auf einmal abgestimmt. Diesem incorrecten Verfahren ist es zuzuschreiben, daß man für die Errichtung einer Rabbinerschule eine erkünstelte Majorität gewinnen konnte. Ein großer Theil der Versammlung, der für Volks- und Mittelschulen mit „ja", dagegen betreffs der Rabbinerschulen mit „nein" stimmen wollte, mußte, da man alle drei Elaborate zusammengefaßt, den zwei Ersteren zulieb auch für die Rabbinerschule mit „ja" stimmen; durch diesen Kunstgriff wurde die Frage der Rabbinerschule entschieden. Ueberdies hatte man um so weniger das Recht über den Gesetzvorschlag betreff der Rabbinerschule schon in der Abendsitzung von Samstag abstimmen zu lassen, inwieferne derselbe erst Freitag bevor den Deputirten übergeben wurde, ungeachtet jener Bestimmung der Geschäftsordnung, dergemäß der betreffende Gesetzvorschlag wenigstens drei Tage bevor den Deputirten einzuhändigen sei, ehe er Gegenstand der General-Debatte werden kann. Wir erlauben uns zugleich die ergebenste Bemerkung, daß bei Gelegenheit der Special-Debatte eine halbe Stunde vor Abstimmung über die Rabbinerschule die Aufhebung der Musterhauptschulen mit Stimmenmehrheit beschlossen wurde. Da legte ein Deputirter Protest gegen das Resultat der Abstimmung ein, indem er anführte: daß man über einen so wichtigen Gegenstand um Mitternacht nicht so leicht abstimmen könne. Auf Grund dieser Verwahrung wurde der bereits gefaßte Beschluß annullirt. Trotzdem aber verfuhr man eine halbe Stunde später mit der noch wichtigeren Frage der Rabbinerschule noch viel leichtfertiger, man stimmte ab und faßte Beschlüsse. All dies geschah trotz unserer fortwährenden Erklärung und dem Minoritäts-Votum, daß die Angelegenheit der Rabbinerschule religiöse Momente enthalte, und demnach der Congreß hierin seine Competenz überschritten habe. Der Präsident verweigerte sogar dieser unserer Erklärung die Aufnahme in's Protokoll. Der Congreß hat auch mit jener Verfügung die Grenze seiner Competenz überschritten, daß er ein Comité ernannte, das den Lehrplan der Rabbinerschule feststelle. Ist es also möglich, daß all diese rein religiösen Gegenstände in den Wirkungskreis einer solchen Versammlung gehören sollte, die Ew. Excellenz ausschließlich nur mit der Ordnung äußerer administrativer Angelegenheiten betraut? Der geringste Fehler in der innern Organisation einer solchen Anstalt ist betreff unserer Religion mit unberechenbarer Gefahr verbunden, da die Ausbildung und geistige Qualification der Rabbiner die religiöse Richtung der vaterländischen Judenheit bedingt.

Betreff der Verwendung des isr. Schulfondes hat der Congreß beschlossen, daß dessen Einkünfte zum Religions-Unterricht in Mittelschulen, auf Talmud-Thora-Anstalten Rabbinerschulen, Lehrer-Pensionen, zur Unterstützung der Herausgabe isr. Schulbücher verwendet werden. In Anbetracht aber, daß zahlreiche arme Gemeinden des Vaterlandes keine zeitgemäßen Volksschulen errichten und erhalten

können; in Anbetracht, daß viele tausend arme Seelen in Mangel einer entsprechenden Erziehung für die Gesellschaft verloren sind — so erachten wir es als ein sträfliches Attentat, wenn der isr. Schulfond nicht ausschließlich zur Hebung der Volkserziehung verwendet wird, was eben mit dem allgemeinen Wunsche des Volkes zusammentrifft, sondern vielmehr auf Rabbinerschulen gegen welche das Volk seine Antipathie so unzweideutig manifestirt. Es war um so mehr die Pflicht des Congresses in diesem Geiste zu wirken, als derselbe im Gemeindestatut — ungeachtet der Landes-Schulgesetze — die Gemeinden zur Errichtung confessioneller Schulen verpflichtet.

In ernster Erwägung alles dessen, erachten wir es als unsere Pflicht, gegen die diesbezüglichen Beschlüsse des Congresses feierlichst Verwahrung einzulegen, und wir bitten unterthänigst Ew. Exzellenz, dieselben keiner weiteren Bekräftigung resp. Sanction unterbreiten zu wollen.

Die wir übrigens verbleiben ꝛc.

Pest, 26. Feber 1869.

(Folgen die Unterschriften.)